

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 17. September 2019 um 18.30 Uhr im Seminarraum I des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2, 24782 Büdelsdorf**

---

**Öffentlicher Teil:**

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

**Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 04. Juni 2019**

**Zu 3) Einwohnerfragestunde**

**Zu 4) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf  
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -**

**Sachstand Bauleitplanverfahren**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ für das Gebiet im zentralen Bereich der bebauten Ortslage aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Büdelsdorfer Rundschau am 15.01.2018 bekannt gemacht.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollten folgende Planziele verfolgt werden:

- Teilerhalt und Sicherung der städtebaulichen Struktur
- Anpassung der städtebaulichen Struktur an bisher stattgefundene Entwicklungen
- Darstellung der zukünftigen Entwicklungsziele des Plangebietes

Im September 2018 fanden Gespräche mit diversen Eigentümern im Plangebiet statt. Ein kurzfristiges Entwicklungsinteresse der Grundstücke wurde seitens der Eigentümer nicht an die Verwaltung herangetragen.

Mit dem Autohaus Huf GmbH & Co. KG als planauslösenden Vorhabenträger - siehe hierzu auch die Niederschrift zur Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 07.11.2017 - wurden im Juli 2018 sowie im November 2018 Abstimmungsgespräche geführt. Eine Vereinbarkeit des Entwicklungsinteresses mit

einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie den im Zuge des Aufstellungsbeschlusses formulierten Planungszielen konnte leider nicht herbeigeführt werden.

### **Vorschlag zum weiteren Vorgehen**

Es wird empfohlen, den bestehenden Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 aufzuheben, da

- das Entwicklungsinteresse des planauslösenden Vorhabenträgers nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- kein kurzfristiges Entwicklungsinteresse der übrigen Grundstückseigentümer besteht und
- der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Ansicht vertritt, weder das Widerspruchsverfahren noch das sich dann anschließende bauordnungsrechtliche Verfahren weiter betreiben zu können, solange sich eine Änderung des Bebauungsplanes in Aufstellung befindet.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschlussempfehlung:**

1.  
Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ vom 29.11.2017 wird aufgehoben.
2.  
Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### **Zu 5) Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet der ehemals sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf den unter TOP 4 aufgeführten Vorlagentext zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ der Stadt Büdelsdorf verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachfolgende Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre zu beschließen:

**Beschlussempfehlung:**

**Satzung**

**der Stadt Büdelsdorf über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet der ehemals sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Lindenstraße – Kampstraße“**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Büdelsdorf vom 16.01.2019 über eine Veränderungssperre für das Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ wird außer Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der außer Kraft gesetzten Veränderungssperre ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichlung gekennzeichnet.



## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büdelndorf, den

(L.S.)

Stadt Büdelndorf  
Der Bürgermeister

Hinrichs

### **Zu 6) Einrichtung einer Fahrradstraße in Büdelndorf, Neuer Gartenweg, von der Ahlmannallee bis zur Heimstraße sowie Weiterführung des Radfahrverkehrs über die Ahlmannallee hinaus in westliche Richtung**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 13.02.2018 die Entscheidung getroffen, den Neuen Gartenweg von der Ahlmannallee bis zur Heimstraße als Fahrradstraße auszuweisen. Die Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde fordert, bevor sie über die Einrichtung einer Fahrradstraße entscheidet, ein Konzept bezogen auf die Radverkehrsströme, um die Notwendigkeit und den Sinn der Einrichtung einer Fahrradstraße nachvollziehen zu können.

Weiterhin soll die Einrichtung eines Fahrradweges als Verlängerung der Fahrradstraße in westlicher Richtung über die Ahlmannallee hinaus mit in die Planung einbezogen werden.

Die Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster, wurde beauftragt, ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Das Verkehrsgutachten liegt vor und ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

#### **Neuer Gartenweg**

Die durchgeführten Verkehrserhebungen haben ergeben, dass im Neuen Gartenweg bereits heute der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Das Kfz-Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist gering. Das weist darauf hin, dass vordergründig Anlieger durchfahren.

Ausgehend von den erhobenen Verkehrsstärken im Kfz- und Fahrradverkehr ist entsprechend der Anforderung gemäß Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) die Ausweisung des Neuen Gartenwegs als Fahrradstraße möglich.

Es wird empfohlen, die derzeit im Bestand befindlichen Benutzungspflichten aufzuheben, u. a. könnte die Vorfahrtregelung rechts-vor-links aufgehoben und der Neue Gartenweg als vorfahrtberechtigte Straße ausgewiesen werden bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Kreuzungsbereiche wären durch entsprechende bauliche Gestaltungen, beispielsweise durch Aufpflasterungen, deutlicher Kennzeichnung bzw. Anordnung der „Vorfahrt“ für die Fahrradstraße, zu sichern.

Für Umbaumaßnahmen sind Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf zu erheben. In die Entscheidung einfließen sollten die Bedenken der Anwohnenden.

40 Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Neuen Gartenweg und der Straße Am Fischerende sind gegen die Einrichtung einer Fahrradstraße im Neuen Gartenweg auf Kosten der Anlieger. Es wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 04.06.2019 eine Unterschriftenliste vorgelegt.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen könnte dadurch vermieden werden, dass der Neue Gartenweg ohne Umbaumaßnahmen durch die im Verkehrsgutachten beschriebenen Beschilderungen und Markierungen als Fahrradstraße ausgewiesen wird, vorausgesetzt die Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde stimmt dem zu.

In die Vorplanung war auch die Einrichtung eines Fahrradweges als Verlängerung der Fahrradstraße in westlicher Richtung über die Ahlmannallee hinaus mit einzubeziehen. Dieser Straßenabschnitt ist für Radfahrende unübersichtlich und birgt Gefahrenquellen. Eine westliche Fortführung des Radverkehrs über die Ahlmannallee auf dem Schulgelände Neue Dorfstraße 46 wäre grundsätzlich möglich. Für den Bau eines Radweges auf dem stadteigenen Gelände Neue Dorfstraße 46 können Ausbaubeiträge nicht erhoben werden.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Einwände bezüglich der Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fahrradstraße gemäß VwV-StVO gesehen. Der Radverkehr im Neuen Gartenweg ist bereits heute die maßgebende Verkehrsart. Die Ausweisung zur Fahrradstraße wäre durchaus möglich, aber nicht zwingend notwendig.

Mit Hilfe von Fahrradstraßen und besseren Fahrradwegen kann die Attraktivität des Radverkehrs durchaus gesteigert werden. Angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung sollten bei den konkreten Planungen Prioritäten gesetzt werden und dabei der Einsatz von Fördermitteln eine besondere Beachtung finden (siehe Velo-Route). Beispielsweise könnten die Radwege in der Straße An der Rauhstedt verbessert werden, hierfür könnte es Zuschüsse geben.

### **Neue Dorfstraße**

Der Radfahrverkehr in der Neuen Dorfstraße wird gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn geführt. Hier fahren wesentlich mehr Autos als Fahrräder.

Die Verkehrserhebung in der Neuen Dorfstraße zeigte, dass der Großteil der Radfahrenden „verkehrswidrig“ im Seitenraum (auf dem Gehweg) fährt, wobei nach der

StVO Grundschulkindern und bis zum achten Lebensjahr auch deren Begleitpersonen den Gehweg zum Radfahren benutzen dürfen.

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen wird in der Neuen Dorfstraße grundsätzlich eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr und einem zusätzlichen Angebot empfohlen. Zusätzliche Angebote wie z. B. Schutzstreifen oder die Freigabe des Seitenraumes für Radfahrer stehen nicht zur Verfügung. Die Umsetzung solcher Maßnahmen würde sich aufgrund des aktuellen Ausbaustandes der Neuen Dorfstraße kaum umsetzen lassen.

Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße im Neuen Gartenweg wäre es möglich, Teile des Radverkehrs der Neuen Dorfstraße auf den Neuen Gartenweg zu bündeln.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, über folgende alternative Beschlussempfehlungen zu beraten:

**Beschlussempfehlung Variante 1:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschließt, den Neuen Gartenweg als Fahrradstraße auszuweisen, mit den aus dem Gutachten hervorgehenden baulichen Veränderungen und der entsprechenden Beschilderung. Nach den gesetzlichen Regelungen sind Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung zu erheben.

**Beschlussempfehlung Variante 2:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschließt, den Neuen Gartenweg als Fahrradstraße auszuweisen mit der erforderlichen Beschilderung ohne Umbaumaßnahmen. Ausbaubeiträge sind nicht zu erheben.

**Beschlussempfehlung Variante 3:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschließt, den Beschluss vom 13.02.2018 aufzuheben und den Neuen Gartenweg nicht als Fahrradstraße auszuweisen, da der Radverkehr bereits heute die maßgebende Verkehrsart ist und der Verkehr in der Straße sehr gering ist.

Die letztendliche Entscheidung, ob und wie die Fahrradstraße ausgewiesen wird, trifft die Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die empfohlene Variante wäre mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

## **Zu 7) Gemeinsame Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde - Beitritt der Stadt Büdelsdorf -**

### **Sachstand**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat im März 2018 die Machbarkeitsstudie „Die Zukunft des Klimaschutzes im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ erarbeiten lassen. Ziel der Studie war es zu prüfen, ob durch effiziente Zusammenarbeit der Kommunen im Kreis im Rahmen einer Klimaschutzagentur die Lebensqualität und Zukunftssicherheit in der Region weiter gesteigert werden kann.

Als mögliche Rechtsform wird die Gründung einer gGmbH (gemeinnützig) vorgeschlagen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis können Gesellschafter der GmbH werden. Zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben der Klimaschutzagentur ist mittelfristig eine Ausstattung der gemeinsamen Agentur mit bis zu 6,5 Vollzeitstellen vorgesehen. Vorgeschlagen wird ein Finanzierungsbeitrag von 2 Euro je Einwohner und Jahr der kreisangehörigen Kommunen.

Herr Dr. Krug, Klimaschutzmanager des Kreises Rendsburg-Eckernförde, hat die Chancen und Möglichkeiten für die Stadt Büdelsdorf in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12.02.2019 vorgestellt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in seiner Kreistagssitzung am 17.06.2019 beschlossen, eine Absichtserklärung zu unterzeichnen, um Gesellschafter der zu gründenden Klimaschutzagentur zu werden. Der jährliche Beitrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde soll sich auf 275.000 Euro pro Jahr belaufen, dies entspricht ca. 1 Euro pro Jahr und Einwohner. Die Klimaschutzagentur soll als gemeinnützige GmbH (gGmbH) gegründet werden. Gesellschafter sind der Kreis und die Kommunen, die bis zum Gründungszeitpunkt eine Absichtserklärung unterzeichnet haben, der Agentur beizutreten. Weitere Gesellschafter können nach der Gründung hinzukommen.

Vor Beschluss des Kreistages hatten 25 Kommunen mit insgesamt 89.500 Einwohnern der Absichtserklärung zum Beitritt zur Klimaschutzagentur mindestens in einem Fachausschuss zugestimmt. Kommunen mit insgesamt 66.600 Einwohnern hatten die Absichtserklärung bereits unterzeichnet.

Zurzeit wird seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Abstimmung mit dem Innenministerium sowie den Kommunen, die bereits eine Absichtsbekundung unterzeichnet haben, ein Entwurf des Gesellschaftervertrags erarbeitet. Zur Einbeziehung der Stadt Büdelsdorf in den weiteren Gründungsprozess wäre zunächst eine entsprechende Absichtserklärung auch seitens der Stadt Büdelsdorf zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen und Mehrwert**

Der Beschluss des Kreistages von 12.06.2019 sieht vor, dass die zu gründende Klimaschutzagentur für alle Gemeinden des Kreises eine kostenfreie, allgemeine Klimaschutzberatung anbieten soll. Diese Leistung ist vergleichbar mit der jetzigen

durch das Klimaschutzmanagement des Kreises für die Kommunen angebotenen Beratungsleistung.

Kommunen, die Gesellschafter der Klimaschutzagentur sind, sollen darüber hinaus Anspruch auf zusätzliche Leistungen erhalten, die im Gesellschaftervertrag festgehalten werden sollen. Hierzu zählt in erster Linie die Entwicklung einer individuellen Klimaschutzstrategie für Büdelsdorf inklusive einer konkreten Maßnahmenentwicklung unter Beteiligung der Stadtvertreter, der Verwaltung und der Bürgerschaft. Anschließend können die von der Politik beschlossenen Maßnahmen durch die Klimaschutzagentur initiiert werden.

Der kommunale Eigenanteil beträgt 2 Euro pro Jahr und Einwohner. Ein Kündigungsrecht wird allen Gesellschaftern eingeräumt. Konkrete Fristen zur Kündigung können aber erst bei Vorlage des Gesellschaftervertrags genannt werden. Die Kreisverwaltung hat zugesichert, eine Balance zwischen flexiblen Ein- und Austrittsmöglichkeiten sowie einem stabilen wirtschaftlichen Konstrukt zu entwickeln. Bei einer Gründung der Klimaschutzagentur zum 01.01.2020 würden der Stadt Büdelsdorf jährliche Kosten von rund 21.000 € entstehen. Sowohl das Gründungsdatum als auch die Kündigungsmodalitäten werden zurzeit erarbeitet und sind somit noch nicht final.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadt Büdelsdorf beabsichtigt:

1.  
Gesellschafter der zu gründenden Klimaschutzagentur zu werden.
2.  
Einen jährlichen Gesellschafteranteil von 2 Euro pro Einwohner zu zahlen.
3.  
Die Regionalmarke zur Kommunikation zu nutzen.
4.  
Der Klimaschutzagentur eine(n) zentralen AnsprechpartnerIn zu benennen.

Voraussetzungen dafür sind:

- A.  
Das Mitspracherecht wird, wie im GmbH- Gesetz (§47 GmbHG) vorgeschrieben, äquivalent zum Gesellschafteranteil verteilt.
- B.  
Die Beteiligung des Kreises an der Klimaschutzagentur.
- C.  
Ein/e zentraler AnsprechpartnerIn für die Stadt in der Klimaschutzagentur.

D.  
Das nachhaltige Engagement der Stadt durch Öffentlichkeitsarbeit nach außen zu tragen.

## **Zu 8) Konzept für die Einrichtung eines Erinnerungswaldes**

### **- Grobkonzept -**

Die Stadt Büdelsdorf begründet auf einer stadteigenen Freifläche im Bereich des Stadtwaldes Sieverskamp einen Erinnerungswald. Das Areal soll nicht nur Büdelsdorfer Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, anlässlich persönlicher/familiärer Ereignisse einen Erinnerungsbaum zu pflanzen.

### Verfahren und Ablauf

Die Stadt Büdelsdorf nimmt für eine Baumpflanzung einen festzulegenden Betrag entgegen. Im Gegenzug erwirbt die Stadt Büdelsdorf eine Baumart nach Wunsch und organisiert an zwei festgelegten Terminen im Frühling bzw. Herbst eine öffentliche Baumpflanzung.

Spender werden rechtzeitig zu diesem Termin eingeladen und können aktiv an der Pflanzung mitwirken. Die Stadt Büdelsdorf übernimmt für einen Zeitraum von drei Jahren die Pflege und Unterhaltung des Baumes. Bäume, die während dieses Zeitraumes absterben, werden von der Stadt Büdelsdorf ersetzt. Darüber hinaus können keine weiteren Gewährleistungsansprüche gestellt werden. Eine weitergehende besondere Pflege der Fläche erfolgt nicht. Mit der Pflanzung geht der gespendete Baum in das Eigentum der Stadt Büdelsdorf über.

Am Rand der Fläche des Erinnerungswaldes wird eine Hinweis- und Erinnerungstafel angebracht. Auf Wunsch wird darauf der Spendername und ggf. der Anlass der Baumpflanzung vermerkt. Bäume werden mit einer individuellen Kennzeichnung versehen. Spender erhalten eine Urkunde mit Angaben zu Baum und Standort.

### Baumarten

Aufgrund der vorherrschenden Boden- und Klimaverhältnisse werden standortgerechte Gehölze aus der Waldgesellschaft der Eichen-Hainbuchenwälder gepflanzt. Spender können daher folgende Baumarten wählen:

Stieleiche, Traubeneiche, Sommerlinde, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche.

### Information

Über die Möglichkeit zum Pflanzen von Erinnerungsbäumen und über die Pflanzaktionen wird regelmäßig in der Presse und über die Homepage der Stadt Büdelsdorf informiert. Weitere Hinweise können über einen zu entwickelnden Flyer an geeigneten Stellen, im Rathaus sowie auf dem Standesamt gegeben werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird um Kenntnisnahme und Bestätigung gebeten, dass wie genannt verfahren werden soll.

Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse wird die Verwaltung ein endgültiges Nutzungskonzept erarbeiten und dem Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen.

**Zu 9) Entscheidung über den eventuellen Ausbau des Redders im Bereich der Straße „Zum Born“ bis zur Straße „An den Reesenbetten“  
- Beschlussfassung -**

Die betreffenden Redderflächen sind neben den Bünsdorfer Aufforstungen Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 29. Sie sind im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche / Redder (Straße Zum Born und von dort bis zur Straße An den Reesenbetten) bzw. als private Grünfläche Redder (angesprochene Flächen) gekennzeichnet.

Im angesprochenen Redderbereich hat sich ein Trampelpfad von der Straße An den Reesenbetten bis zur Memelstraße ausgebildet.

Folgende Vorgehensweisen sind denkbar:

**Variante 1:**

Die betreffenden Redderabschnitte und optional alle weiteren Redderabschnitte werden unter Berücksichtigung aller Aspekte entsprechend dem Verbindungsweg Zum Born / An den Reesenbetten ausgebaut.

Die Wege werden als öffentliche Grünfläche / Redder gekennzeichnet.

Sollte dieser Variante zugestimmt werden, ist zu bedenken, dass eventuell weitere Anträge auf Redderausbauten folgen könnten. Dieses würde erhebliche Kosten verursachen.

**Variante 2:**

Der derzeitige Status bleibt unter Berücksichtigung folgender Aspekte erhalten:

- der Redder ist als private Grünfläche / Redder gekennzeichnet und als Ausgleichsfläche errichtet worden. Bei einer Umgestaltung als Fuß-/Radweg wäre die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen und ggf. erneut Ausgleich zu leisten.
- es ist die Frage zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und zum Winterdienst zu klären
- weitere Forderungen, z. B. Beleuchtung oder Freigabe der restlichen Redderflächen oder spätere weitere Befestigungswünsche (z. B. Pflasterung) sind zu erwarten.

- der heute unbefestigte Trampelpfad zwingt zu vorsichtigem und rücksichtsvollem Gehen und Fahren. Eine Befestigung wie vorgeschlagen produziert Gefahrenpunkte an mind. zwei 90-Grad-Verschwenkungen.
- eine Bushaltestelle sowie LIDL / Ärztehaus sind über öffentliche Verkehrswege erreichbar.
- 2001/2002 wurde schon einmal um die Beseitigung von Schutzzäunen und die Schaffung eines Knickdurchlasses gebeten. Schutzzäune wurden wegen Wirkungslosigkeit entfernt. Weitere Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.
- der derzeitige Status kann stillschweigend geduldet werden, ohne weitergehende Verpflichtungen eingehen zu müssen.

Bei dieser Variante handelt es sich um die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung Variante 1:**

Die oben bezeichneten Redderflächen werden, wie in **Variante 1** beschrieben, ausgebaut.

oder

**Beschlussempfehlung Variante 2:**

Der derzeitige Status bleibt, wie unter **Variante 2** beschrieben, bestehen.

**Zu 10) Krähen-/Möwenproblematik in Büdelsdorf - Sachstand**

Die Verwaltung wird zur Krähen-/Möwenproblematik in Büdelsdorf kurz mündlich berichten.

**Zu 11) Bericht des Gewässerschutzbeauftragten**

Der Bericht des Gewässerschutzbeauftragten ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigelegt.

## **Zu 12) Informationen**

### **12.1 Ausbau Hollerstraße-West - Sachstand**

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

### **12.2 Ortsentwicklungskonzept - Sachstand**

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

## **Zu 13) Beantwortung der Anfragen aus der vorigen Ausschusssitzung Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr**

## **Zu 14) Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder**

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten**

### **Nichtöffentlicher Teil:**

## **Zu 15) Grundstücksangelegenheiten**

*- Wird nur für die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Ausschussmitglieder ausgefertigt. -*

### **Öffentlicher Teil:**

## **Zu 16) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelisdorf, den 9. September 2019

Hinrichs